

Prüfungen des Wintersemesters 2020/21

An dieser Stelle finden Sie Informationen, die Prüfungen des WS 20/21 betreffen. Bitte beachten Sie das separate Dokument zu Prüfungen des SS 20 sowie das für das WS 19/20. Informationen zu dem aktuellen SS 21 finden Sie direkt auf der Website.

Wie wird die Anmeldung zum Bachelor und Master-Prüfungsverfahren („Registrierung“) durchgeführt?

Bitte konsultieren Sie die Seite zum Thema [Anmeldung zum Bachelor-Prüfungsverfahren](#) oder [Anmeldung zum Master-Prüfungsverfahren](#) für genauere Informationen zum Verfahren.

Ich möchte zum Wintersemester 20/21 mein Masterstudium beginnen, es fehlen jedoch noch BA-Leistungen und Bescheinigungen.

Für Studierende, die an der Universität Bonn ihren Bachelor gemacht haben und noch Restleistungen aus dem Bachelor nachweisen müssen bevor sie an der Universität ihren Master beginnen, gilt, dass diese Leistungen bis zum 31.12.2020 erbracht werden müssen (Hausarbeiten bis zum 23.10.2020, Abschlussarbeiten bis spätestens 31.12.2020, sofern die individuelle Bearbeitungszeit nicht vorher endet). Das Masterstudium darf dennoch im Vorfeld bereits begonnen werden, es dürfen aber bis zum Nachweis aller Vorleistungen keine Masterprüfungen abgelegt werden (siehe auch FAQ-Frage "Ich möchte im nächsten Semester mein Masterstudium beginnen und muss aktuell noch letzte Leistungen meines Bachelorstudiums an der Universität Bonn erbringen. Bis wann muss ich diese erbracht haben und kann ich die Corona-bedingten Verlängerungen der Bearbeitungszeiten vollumfänglich nutzen?").

!!! ---- Bitte beachten Sie unbedingt, dass die Frist des 30.06.2020 bzw. 31.12.2020 eine **strenge Frist** darstellt, auf die etwaige Verlängerungen von Bearbeitungsfristen für Prüfungsleistungen keine Auswirkung haben. Sie können solche Verlängerungen zwar in Anspruch nehmen. Selbstverständlich werden ihre Leistungen dann bewertet und zählen für Ihren Bachelorabschluss. Für den Übergang vom Bachelor zum Master gilt jedoch, dass Sie trotzdem alle Leistungen bis zum 30.06.2020 bzw. 31.12.2020 erbracht haben müssen, um eine Rückstufung in den Bachelor zu vermeiden. ---- **!!!**

Für Studierende, die an der Universität Bonn ihren Bachelor absolvieren und nun für den Master an eine andere Universität wechseln, bietet die Universität

Bonn die Möglichkeit der Rückmeldung zu Prüfungszwecken. So kann dennoch die für die Zieluniversität erforderliche Exmatrikulationsbescheinigung erstellt werden und die Universität Bonn bietet die Möglichkeit etwaige corona-bedingte Verlängerungen zu nutzen. Wenden Sie sich diesbezüglich bitte an das Studierendensekretariat. Bitte beachten Sie, dass etwaige an der Universität Bonn gewährte Verlängerungen zur Nachweispflicht von Leistungen aus dem Bachelor nicht an anderen Universitäten gelten. Bitte erkundigen Sie sich bei Ihrer neuen Universität, bis wann alle Leistungen aus dem Bachelor erbracht beziehungsweise nachgewiesen sein müssen, damit Sie Ihr Studium beginnen können. Eine reguläre Einschreibung an zwei Universitäten (für den voraussetzenden Bachelor in Bonn und in den konsekutiven Master andernorts) ist nicht möglich.

Für Studierende, die von einer anderen Universität für den Master an die Universität Bonn wechseln, gilt, dass ein Exmatrikulationsnachweis der ersten Universität erbracht werden muss. Sollte Ihre Hochschule diese Bescheinigung nicht zeitnah ausstellen können, müssen Sie eine unterschriebene Versicherung einreichen, dass Sie sich zum Ablauf des letzten Semesters exmatrikuliert haben. Sollte die Exmatrikulation dann nicht nachgewiesen werden bzw. geschehen, wird die Immatrikulation an der Uni Bonn zurückgenommen.

Ich werde zum Wintersemester 20/21 die Uni wechseln, warte aber noch auf Ergebnisse der Uni Bonn bzw. schreibe noch Prüfungen des SS 20.

Bitte kontaktieren Sie das Studierendensekretariat für eine Rückmeldung zum Zwecke der Prüfungsverwaltung. Diese dient nur der Abwicklung von Prüfungen aus den Vorsemestern und führt weder zu einem Anspruch auf einen Studierendenausweis noch auf Anspruch auf Veranstaltungsteilnahme der WS20/21 Lehrveranstaltungen. Programmstudierende kontaktieren bitte zunächst ihre Koordinierungsstelle.

Meine Prüfungen aus dem WS19/20 und/oder SS20 wurden corona-bedingt verschoben, wodurch sich mein Abschluss verzögert. Muss ich mich zurückmelden?

Bitte kontaktieren Sie das Prüfungsamt und stellen Sie einen formlosen Antrag auf vereinfachte Rückmeldung. Dieser wird geprüft und im Falle eines positiven Bescheids kann auch hier die vereinfachte Rückmeldung zu Prüfungszwecken erfolgen. Diese dient nur der Abwicklung von Prüfungen aus den Vorsemestern und führt weder zu einem Anspruch auf einen Studierendenausweis noch auf Anspruch auf Veranstaltungsteilnahme der WS 20/21 Lehrveranstaltungen.

Wann sind die Anmelde- und Prüfungsphasen des Wintersemesters 20/21?

Achtung, Stand 11.12.2021 gibt es hier eine Änderung! Die Prüfungsphasen wurden jeweils um eine Woche verlängert bzw. vorgezogen. Die erste Prüfungsphase findet vom 08.02.2021 - 27.02.2021 statt. Die zweite Prüfungsphase findet vom 08.03.2021 - 31.03.2021 statt, die Anmeldungen hierfür müssen nun bereits zwischen dem 01.03. - 03.03.2021 getätigt werden. Bitte melden Sie sich rechtzeitig über BASIS zu den gewünschten Prüfungen an. Hausarbeiten sowie weitere vorlesungsbegleitende Modulabschlussprüfungen (Projektarbeiten, Referate, Präsentationen, Praktikumsberichte und Portfolios, nicht aber Kompensations-Hausarbeiten) können Sie im Wintersemester 2020/21 vom 01.11.2020 bis 17.03.2021 anmelden; die individuelle Bearbeitungszeit schließt an die Anmeldung an.

Weitere Informationen finden Sie auf der [Terminseite](#) für das Wintersemester 20/21. Bitte informieren Sie sich zudem über die Websites der zuständigen Prüfungsämter über etwaige Fristen anderer Fakultäten, wenn Sie dort Veranstaltungen belegen oder z.B. ein Nebenfach studieren.

Wie gestalten sich die Terminprüfungen des Wintersemesters?

Bitte konsultieren Sie die [hier verlinkte Liste](#), um zu ersehen, welche Prüfungsform Ihre Terminprüfung des Wintersemesters 20/21 hat. Es kann wie im Sommersemester 2020 auch im Wintersemester 20/21 eine Umstellung Ihrer Präsenzprüfung auf eine Kompensations-Hausarbeit oder ein anderes elektronisches Prüfungsformat geben. Studierende, die an einer Präsenzprüfung nicht teilnehmen können, können in begründeten Fällen wieder einen Wechsel der Prüfungsform beantragen (siehe "Kann ich einen Härtefallantrag stellen, um die Prüfungsform einer Leistung zu wechseln?").

Hat man weiterhin für jede Prüfung einen zusätzlichen Versuch?

Laut Beschluss des Rektorats vom 18.12.2020 wird es nun doch, wie in den Prüfungen des Sommersemesters für **Prüfungen des Wintersemesters, die in einem ersten, zweiten oder letzten Versuch nicht bestanden wurden, einen zusätzlichen Versuch geben**. Bislang galt für das Wintersemester 2020/21 dieser Freiversuch nur im Falle des Scheiterns im letzten Versuch, also beim endgültigen Nichtbestehen einer Modulprüfung.

Man erhält nur dann einen zusätzlichen Versuch, wenn

- die Prüfung nicht bestanden wurde und
- in diesem Modul nicht bereits ein zusätzlicher Wiederholungsversuch im Rahmen der Corona-Regeln genutzt wurde **und**
- kein Täuschungsversuch vorliegt.

Was bedeuten die Kürzel „PFV“, „FBE“ oder „FVC“ im Feld „Freivermerk“ in meinem Transcript of Records (Notenspiegel) auf Basis?

Durch den Rektoratsbeschluss vom 20.05.2020 gelten Prüfungen des Sommersemesters 2020, die nicht bestanden werden, als nicht unternommen. Diese Regelung greift für jede Prüfung nur ein Mal.

Damit wurde in der Philosophischen Fakultät eine Freiversuchsregelung eingeführt, die sich durch folgende Abkürzungen auf dem Transcript of Records bemerkbar macht:

- PFV = potenzieller Freiversuch (alle Prüfungen, die freiversuchsfähig sind, sind mit diesem Kürzel versehen.)
- FBE = Freiversuch bestanden (alle freiversuchsfähigen Prüfungen, die bestanden wurden, erhalten dieses Kürzel.)
- FVC = Freiversuch Corona (alle freiversuchsfähigen Prüfungen, die nicht bestanden wurden, erhalten dieses Kürzel und zudem einen Rücktritt, womit die Prüfung als nicht unternommen gilt.)

Bitte beachten Sie die geänderte Regelung für Prüfungen des Wintersemesters 20/21: Hier werden Freiversuche seit dem Rektoratsbeschluss vom 18.12.2020 nicht nur in Drittversuchen, die zu einem endgültigen Nichtbestehen führen würden, gewährt, sondern wie im Sommersemester 2020 nun auch bereits in einem ersten oder einem zweiten Fehlversuch. Weiterhin gilt jedoch dies nur, wenn in dem Modul nicht bereits ein Freiversuch in Anspruch genommen wurde und wenn kein Täuschungsversuch vorliegt.

Gibt es eine Verlängerung der Abgabefrist für reguläre Hausarbeiten des Wintersemesters 2020/21?

Achtung, Änderung und Aktualisierung! Der Prüfungsausschuss hat in seiner Sitzung vom 27.01.2021 eine zweiwöchige Verlängerung der maximalen Bearbeitungszeit für Hausarbeiten und andere semesterbegleitende schriftliche Prüfungsformen beschlossen (gilt NICHT für Kompensations-Hausarbeiten). Hausarbeiten des Wintersemesters 2020/21 müssen demnach bis zum

14.04.2021 oder nach individueller Abgabefrist (falls diese vorgelagert ist) eingereicht werden.

Kann ich einen Härtefallantrag stellen, um die Prüfungsform einer Leistung zu wechseln?

Ein Prüfungsformwechsel kann nach entsprechendem Antrag gewährt werden, wenn

1. Sie aus Gründen, die Sie nicht zu vertreten haben, nicht in der Lage sind an der Modulprüfung in der vorgeschriebenen Form teilzunehmen **und**
2. Ihnen dadurch eine besondere Härte entstehen würde (dies ist insbesondere gegeben, wenn der unmittelbar bevorstehende Abschluss des Studiums vereitelt wird).

Darüber hinaus muss ein schriftlicher Antrag an das Prüfungsamt (als Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses) gestellt werden, in dem Sie das Unvermögen, an der vorgesehenen Prüfungsform teilzunehmen (z. B. aufgrund der Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe; bitte ärztliche Bescheinigung beifügen) und die daraus entstehende Härte darstellen und begründen. Bitte geben Sie in Ihrem Antrag immer die Modulnummer und den Modulnamen an, sowie die gewünschte alternative Prüfungsform.

Gelten im Wintersemester 2020/21 Anwesenheitspflichten?

Ja. Grundsätzlich gelten Anwesenheitspflichten als Prüfungsteilnahmevoraussetzung nun anders als im Sommersemester wieder, sofern die jeweilige Prüfungsordnung dies für eine Lehrveranstaltung vorsieht, gleichgültig, ob die Lehrveranstaltung in Präsenz oder Online stattfindet.

Jedoch können die Lehrenden diese Anwesenheitspflichten abweichend durch verpflichtende Studienleistungen ersetzen. Für den Fall, dass Lehrende von dieser Möglichkeit Gebrauch machen möchten, wird der Ersatz über Basis bekanntgegeben und zusätzlich in den Lehrveranstaltungen kommuniziert. Dabei muss auch mitgeteilt werden, worin die Studienleistungen bestehen sollen.

Welches Rücktrittsrecht gilt für Prüfungen des Wintersemesters 2020/21?

Das vereinfachte Rücktrittsrecht des Sommersemesters 2020 gilt durch den Rektoratsbeschluss des 18.12.2020 nun doch weiterhin auch für Prüfungen des Wintersemesters 2020/21. Dies gilt auch für Haus- und Abschlussarbeiten. Maßgebliche Frist des Rücktritts ist das Eingangsdatum bei der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses (Prüfungsamt), eine Angabe von Gründen ist nicht nötig. Der Rücktritt wird über das Kontaktformular des Prüfungsamtes erklärt; bitte geben Sie folgende Informationen bei Ihrem Rücktrittsgesuch an:

- Modul:
- Prüfungsform: Klausur, Kompensationshausarbeit, mündl. Prüfung
- Termin (Tag und Uhrzeit):
- Prüfer:

Nur während einer Präsenzprüfung ist das Rücktrittsformular nötig, welches von den Prüfenden bereit gestellt wird. In allen anderen Fällen erfolgt der Rücktritt digital. Der Rücktritt kann bis zum Ende der Prüfung erklärt werden, nicht aber darüber hinaus (so ist beispielsweise ein Rücktritt von einer Hausarbeit nach Ablauf der individuellen Bearbeitungsfrist ist also nicht möglich).

Bitte beachten Sie, dass Sie beim Rücktritt von einer Hausarbeit oder Abschlussarbeit (BA/MA) im Wiederholungsversuch ein neues Thema verwenden müssen. Eine Wiederholung des bereits gestellten Themas ist nicht möglich.

Welche Korrekturfristen gelten im Wintersemester 2020/21?

Im Wintersemester 2020/21 gelten wieder die regulären Korrekturfristen. Demnach sind die Bewertungen von schriftlichen Prüfungsleistungen dem Prüfling im Bachelorstudium spätestens vier Wochen, im Masterstudium spätestens sechs Wochen nach dem Abgabetermin mitzuteilen. Die Bewertung der Bachelorarbeit ist dem Prüfling spätestens sechs Wochen, die Bewertung der Masterarbeit spätestens acht Wochen nach dem Abgabetermin mitzuteilen.

Wie gestalten sich die regulären Hausarbeiten und andere schriftliche Leistungen des Wintersemesters 2020/21?

Die Festlegung des Themas zwischen dem/der Studierenden und dem Prüfer/der Prüferin, die normalerweise durch persönliches Vorsprechen bei dem Prüfer/der Prüferin stattfindet, erfolgt bis auf Weiteres weiterhin auf elektronischem Wege über den Austausch von Mails mit dem/der Prüfer/in, wobei das in der Mail des Prüfers/der Prüferin festgelegte Thema verbindlich ist. Die Hausarbeit ist zusammen mit dieser Mail und dem von dem/der

Studierenden ausgefüllten, in BASIS generierten Anmeldeformular auf elektronischem Wege an den Prüfer/ die Prüferin zu richten. Die Abgabe erfolgt in elektronischer Kommunikation als Textdatei oder pdf inkl. der unterschriebenen [Selbstständigkeitserklärung](#) zur Wahrung der Abgabefrist. Zudem versendet der Prüfling einen Ausdruck der Hausarbeit sowie das ausgefüllte Anmeldeformular und die unterschriebene Selbstständigkeitserklärung per Post an den Prüfer/die Prüferin.

Muss ich im Wintersemester 20/21 Studienleistungen vor Ort erbringen?

Auch im Wintersemester 20/21 können Studienleistungen durch andere Formen ersetzt werden, soweit damit gleichwertige Kompetenzen und Befähigungen erworben und nachgewiesen werden können. Ob und in welchen Formen Studienleistungen ersetzt werden, erfahren Sie über die Informationen zu Ihrer Lehrveranstaltung in BASIS sowie in den Veranstaltungen direkt von den Lehrenden.

Wie gestalten sich die Kompensations-Hausarbeiten des Wintersemesters 2020/21?

Bitte beachten Sie, dass **die Kompensations-Hausarbeiten des WS 20/21 im Hinblick auf Anforderungen und Organisation den Kompensations-Hausarbeiten des Sommersemesters entsprechen.** Bitte lesen Sie daher die folgenden Ausführungen gründlich, auch wenn Sie bereits im Wintersemester 2019/20 oder Sommersemester 2020 eine Kompensations-Hausarbeit geschrieben haben.

Die Kompensations-Hausarbeiten sind als Kurz-Hausarbeiten gedacht, die analog zur mündlichen Prüfung oder Klausur im Modul erarbeitetes und erlerntes Wissen abprüfen sollen. Es handelt sich nicht um eine wissenschaftliche Hausarbeit mit Anmerkungsapparat. Zugelassene Hilfsmittel (z.B. Lexika, Wörterbücher o.ä.) werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Der **Bearbeitungszeitraum** von mindestens 48 Stunden und höchstens sieben Tagen beginnt einheitlich für alle Prüfungen eines Moduls an dem Termin, der zu Beginn des Prüfungsanmeldezeitraums über BASIS bekanntgegeben wird. Der Termin muss ebenso wie die gesamte Bearbeitungszeit innerhalb der Terminprüfungsphasen des jeweiligen Semesters liegen. Die genaue Dauer der Bearbeitungszeit wird zu Anfang des Prüfungsanmeldezeitraums über BASIS bekanntgegeben und gilt einheitlich für alle Prüfungen des jeweiligen Moduls. Der zeitliche Aufwand für die Niederschrift sollte in etwa auf den zeitlichen Umfang einer Klausur berechnet sein.

Die **Ausgabe des Themas** der Kompensations-Hausarbeit erfolgt entweder in eCampus mit den Tools „Test“ bzw. „Übung“ oder über E-Mail von dem Uni-E-Mailaccount der Prüfenden an den Uni-E-Mailaccount des Prüflings. Der Tag der Ausgabe des Themas gilt als Prüfungstermin. Die Prüfungsform der Kompensations-Hausarbeit, der Prüfungstermin, die Art der Bereitstellung und Abgabe, die Bearbeitungszeit, und die Abgabefrist (Datum des Ablaufs der für die jeweilige Modulprüfung konkret festgelegten Bearbeitungszeit, gerechnet ab dem Tag der Bereitstellung des Themas) werden spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin elektronisch bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt auf der Seite des jeweiligen Prüfungsanmeldedatensatzes in BASIS. Bitte generieren Sie über BASIS das entsprechende Anmeldeformular für die Kompensations-Hausarbeit. Bei Kompensations-Hausarbeiten, die als Ersatz für Präsentationen oder Referate geschrieben werden sollen, erfolgt die Bekanntgabe des Termins spätestens zwei Wochen vor der Ausgabe durch den Prüfer, in der Regel über eine individuelle E-Mail von dem Uni-E-Mailaccount der Prüfenden an den Uni-E-Mailaccount des Prüflings oder über eCampus. Die Themenausgabe erfolgt frühestens am ersten Tag der jeweiligen Prüfungsphase, für die die Prüfungsleistung angemeldet wurde, und spätestens sieben Tage vor Ende der jeweiligen Prüfungsphase. Die Bearbeitungszeiträume müssen im Wintersemester bis einschließlich zum 31. März abgeschlossen sein.

Der **Umfang** der Kompensations-Hausarbeiten beträgt gemäß des Beschlusses des Fakultätsrats vom 11.05. im BA und MA einheitlich 5-10 Seiten (10.000-20.000 Zeichen inkl. Leerzeichen).

Die **Abgabe** erfolgt zur Wahrung der Abgabefrist in elektronischer Form synchron zur Ausgabe des Themas entweder durch Upload in eCampus, sofern die Ausgabe des Themas über eCampus erfolgt ist, oder per E-Mail als schreibgeschützte elektronische Fassung von dem Uni-E-Mailaccount des Prüflings an den Uni-E-Mailaccount der Prüfenden, sofern die Ausgabe des Themas über E-Mail erfolgt ist. Die Abfassung der Arbeit kann auch handschriftlich erfolgen; dann ist diese Fassung einzuscannen oder abzufotografieren und auf die oben genannte Art und Weise abzugeben. Gemeinsam mit der Kompensations-Hausarbeit werden das Anmeldeformular aus BASIS sowie die [Selbstständigkeitserklärung](#), jeweils unterschrieben und eingescannt bzw. abfotografiert, durch Upload oder E-Mail-Versand abgegeben. Notfalls, falls der Prüfling weder scannen noch abfotografieren kann, müssen die auszufüllenden Inhalte des Anmeldeformulars sowie den Inhalt der [Selbstständigkeitserklärung](#) in eine E-Mail kopiert werden, mit dem Namen des Prüflings versehen und vom studentischen Uni-E-Mail-Account an die Prüfenden versandt werden. Zudem versendet der Prüfling einen Ausdruck der Kompensations-Hausarbeit bzw. deren handschriftliche Fassung sowie das ausgefüllte Anmeldeformular und die unterschriebene [Selbstständigkeitserklärung](#) per Post an die Prüfenden (für das SLZ gilt, dass dieser Schritt zentral durch das SLZ übernommen wird und ein Ausdruck durch

die Studierenden somit nicht nötig ist). Im Anschluss an die Bewertung übermitteln die Prüfenden die Papierexemplare zu Archivierungszwecken an das Prüfungsamt. Die Abgabefrist endet an dem Tag des Ablaufs der für die jeweilige Modulprüfung konkret festgelegten Bearbeitungszeit, gerechnet ab dem Tag der Ausgabe (Bereitstellung) des Themas. Die Abgabefrist wird dem Prüfling gemeinsam mit den anderen Informationen über die Prüfung spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Ausgabe des Themas elektronisch bekanntgegeben. Über die Rechtzeitigkeit der Einreichung entscheidet der Eingang in eCampus, sofern die Aufgabenstellung über eCampus bereitgestellt wurde, bzw. das Datum des E-Mail-Eingangs bei den Prüfenden, sofern die Aufgabenstellung über E-Mail bereitgestellt wurde. Die Kompensations-Hausarbeit wird mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Prüfling es versäumt, die Prüfungsleistung innerhalb des in der jeweiligen Prüfungsphase vorgesehenen Bearbeitungszeitraums zu erbringen.

Welche Regeln gelten für Online-Klausuren im WS 20/21?

Eine Online-Klausur ist eine Klausurarbeit im Sinne der jeweils anwendbaren Prüfungsordnung, die dem Studierenden per E-Mail an den Uni-E-Mail-Account oder via eCampus gestellt wird, die am (privaten) Rechner geschrieben wird und deren Abgabe elektronisch per E-Mail, via Upload auf eCampus oder eine alternative datensichere Möglichkeit über eines der vom Rektorat genehmigten Online-Tools erfolgt.

Die Beantwortung von elektronisch gestellten Klausuraufgaben kann auch handschriftlich erfolgen. In diesen Fällen erfolgt die Abgabe der handgeschriebenen Klausurarbeit (oder Teilen davon) innerhalb der durch den Prüfungsausschuss festgelegten Frist als abfotografiertes oder gescanntes Dokument.

Die Art der Bereitstellung, der Abgabe sowie die Abgabefrist wird spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin elektronisch bekannt gegeben. In Analogie zur Präsenzaufsicht bei einer herkömmlichen Klausur können die Prüflinge (z. B. durch Handy-Kamera) mittels Einwahl über den/das mit der Terminankündigung genannten Webkonferenzdienst/Online-Tool beobachtet werden. Eine Speicherung der Videodaten durch die Prüfungsaufsicht oder durch den Prüfling ist nicht zulässig.

Technische Störungen bei Online-Prüfungen, die der Prüfling nicht zu vertreten hat, gehen nicht zu seinen Lasten. Bei kleineren technischen Störungen wird die Prüfung unterbrochen und wenn möglich später fortgesetzt. Bei erheblichen Störungen wird die Prüfung abgebrochen und wiederholt. Technische Störungen sind unverzüglich zu melden und zu protokollieren, auch wenn die Bild- und Tonqualität nur eingeschränkt ist.

Wenn ein Prüfling an einer Online-Klausur teilnehmen möchte, aber sein/ihr Rechner hierzu nicht geeignet bzw. die Internetverbindung nicht stabil genug ist, gibt es folgende Möglichkeit: Notfalls kann die Prüfung unter Beachtung der geltenden Hygiene- und Schutzkonzepte in den Räumlichkeiten der Universität absolviert werden. Hierzu kann im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten ein Rechner zur Verfügung gestellt werden. Sollten Sie betroffen sein und dieses Angebot in Anspruch nehmen wollen, wenden Sie sich bitte zeitnah an die für Sie zuständigen Studiengangsmanger*innen und senden Sie die Nachricht anschließend auch über das Kontaktformular an das Prüfungsamt.

Welche Regeln gelten für Mündliche Prüfungen in elektronischer Kommunikation im WS 20/21?

Die in den Prüfungsordnungen vorgesehenen mündlichen Prüfungsformen (Mündliche Prüfung, Präsentationen, Referate, Seminarvorträge, vergleichbare mündliche Prüfungsformen) können als mündliche Prüfung in elektronischer Kommunikation (mündliche Online-Prüfung) abgenommen werden.

In der Regel werden mündliche Online-Prüfungen als Webkonferenz über das Internet ohne Präsenz der Prüfungsbeteiligten in den Räumen der Universität durchgeführt. Die Prüferin oder der Prüfer kann vor und während der Prüfung einen Nachweis verlangen, dass sich keine unzulässigen Hilfsmittel und weitere Personen im Raum befinden.

Ausnahmsweise können Online-Prüfungen auch als Webkonferenz in Räumen der Universität durchgeführt werden. In diesem Fall sitzen Prüferinnen und Prüfer sowie der Prüfling jeweils in separaten Räumen. Voraussetzung für diese Lösung ist das Vorhandensein geeigneter Räume, der notwendigen technischen Infrastruktur sowie die strikte Einhaltung der von den Fakultäten bzw. des BZL zu erarbeitenden Hygiene – und Sicherheitskonzepte, die vom Rektorat genehmigt sein müssen.

Die Noten von mündlichen Online-Prüfungen werden nicht über den verwendeten Webkonferenzdienst mitgeteilt. Die Bekanntgabe der Note im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes erfolgt über das Prüfungsverwaltungssystem (BASIS).

Technische Störungen bei Online-Prüfungen, die der Prüfling nicht zu vertreten hat, gehen nicht zu seinen Lasten. Bei kleineren technischen Störungen wird die Prüfung unterbrochen und wenn möglich später fortgesetzt. Bei erheblichen Störungen wird die Prüfung abgebrochen und wiederholt. Technische Störungen sind unverzüglich zu melden und zu protokollieren, auch wenn die Bild- und Tonqualität nur eingeschränkt ist.

Wenn ein Prüfling an einer Mündlichen Prüfung in elektronischer Kommunikation teilnehmen möchte, aber sein/ihr Rechner hierzu nicht geeignet bzw. die Internetverbindung nicht stabil genug ist, gibt es folgende Möglichkeit: Notfalls kann die Prüfung unter Beachtung der geltenden Hygiene- und Schutzkonzepte in den Räumlichkeiten der Universität absolviert werden. Hierzu kann im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten ein Rechner zur Verfügung gestellt werden. Sollten Sie betroffen sein und dieses Angebot in Anspruch nehmen wollen, wenden Sie sich bitte zeitnah an die für Sie zuständigen Studiengangsmanger*innen und senden Sie die Nachricht anschließend auch über das Kontaktformular an das Prüfungsamt.

Ich absolviere im WS20/21 Prüfungen in elektronischer Form, verfüge jedoch über keine stabile Internetverbindung oder ein passendes Endgerät.

Ab sofort können über die ULB Arbeitsplätze gebucht werden und in begrenzter Zahl Endgeräte ausgeliehen werden. Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Wie wird die mündliche Komponente der Prüfungsform Präsentation im Wintersemester 2020/21 geprüft?

Für die Prüfungen des WS 20/21 gilt, dass entsprechend des Beschlusses des Fakultätsrats vom 22.04.20 für die Dauer der Aussetzung des Präsenzbetriebs auf Online-Formate für diese Sitzungen und die Prüfungsform „Präsentation“ ausgewichen wird. Der mündliche, mediengestützte Vortrag als Bestandteil der Prüfungsform Präsentation kann entweder live im Rahmen der Lehrveranstaltung erbracht oder zunächst erstellt und dann über eCampus hochgeladen werden. Es gelten zudem die üblichen Anforderungen an die zugehörige schriftliche Ausarbeitung.

Ich bin erkrankt und kann meine Hausarbeit nicht wie geplant einreichen. Kann die Frist noch einmal verlängert werden ?

Es gelten die normalen Regelungen. Sofern ein Attest vorliegt, kann die Bearbeitungszeit der Hausarbeit um den darin erfassten Zeitraum verlängert werden. Sie können über das erweiterte Rücktrittsrecht auch bis zum Ende Ihrer individuellen Bearbeitungszeit von der Arbeit zurücktreten.

Gibt es durch die Coronakrise Änderungen bzgl. Wiederholungsversuchen und deren Anzahl für Prüfungen des WS20/21?

Gemäß §14 Abs. 2 Rektoratsbeschlusses in der Fassung des Änderungsbeschlusses vom 18.12.2020 werden nun auch Freiversuche für jede im Wintersemester 2020/21 nicht bestandene Prüfung gewährt (und nicht nur für nicht bestandene Drittversuche, wie es bis zur Bekanntgabe des Änderungsbeschlusses vom 18.12.2020 galt).

Welche Auswirkungen hat die corona-bedingte Verlängerung der Regelstudienzeit auf den Freiversuch in der Psychologie?

Der Freiversuch für ausgewählte Prüfungen der Psychologie (siehe Prüfungsordnung für eine Auflistung der möglichen Modulabschlussprüfungen) kann nun auch im Rahmen der durch die corona-bedingte Verlängerung der Regelstudienzeit absolviert werden; sofern in den Corona-Semestern SS 20 und WS 20/21 studiert wurde, kann der Freiversuch bis zum einschl. achten Fachsemester absolviert werden.

Wird eine Modulprüfung, die im Wintersemester 2020/21 abgelegt wird, nicht bestanden, erhalten Studierende einen weiteren Prüfungsversuch, sofern sie in diesem Modul nicht bereits einen zusätzlichen Wiederholungsversuch im Sinne von Absatz 1 erhalten haben oder ein Täuschungsversuch vorliegt. Diese Regelung greift für jede Prüfung also nur einmal.

Automatische Verlängerung der Bachelor-/Masterarbeit und Rücktrittsmöglichkeiten

Der Prüfungsausschuss verlängert entsprechend § 12 Abs. 1 des Rektoratsbeschlusses die Abgabefrist für Abschlussarbeiten aufgrund der Einschränkungen durch die Coronakrise über die in den Prüfungsordnungen der Philosophischen Fakultät geregelten Bearbeitungsfristen und über die gemäß Beschluss des Prüfungsausschusses vom 16.03.2020 gewährte und durch den Beschluss des Fakultätsrats vom 22.04.2020 bestätigte **Verlängerung von zwei Monaten um einen weiteren Monat**. Dies gilt für alle Abschlussarbeiten, die bis zum 16.03. bereits angemeldet, aber noch nicht überfällig waren, sowie für alle während der Geltungsdauer der Verordnung und des Rektoratsbeschlusses vorgenommenen Anmeldungen von Abschlussarbeiten. **Die individuelle reguläre Abgabefrist für Bachelor- und Masterarbeiten verlängert sich folglich um insgesamt drei Monate.**

Bitte beachten Sie zudem, dass laut dem Rektoratsbeschluss für im **Wintersemester 2020/21 angemeldete Abschlussarbeiten ebenfalls die Möglichkeit zum Rücktritt bis zum Ablauf der Abgabefrist (aber nicht**

darüber hinaus) gilt. Das Thema kann bei einer erneuten Anmeldung nicht wiederverwendet werden.

Für das **Wintersemester 2020/21** gilt, dass angemeldete Abschlussarbeiten weiterhin drei Monate Verlängerung erhalten.

*****Eilmeldung vom 21.12.2020:** Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss wegen der erneuten Bibliotheksschließungen am 18.12.2020 beschlossen, dass Studierenden, deren Frist für die Abgabe ihrer Abschlussarbeiten bis zum 10.01.2021 endet, eine Verlängerung des Bearbeitungszeitraums um weitere vier Wochen gewährt wird, die noch über die bereits gewährte Verlängerung von drei Monaten hinausgehen. Betroffene Studierende müssen dafür lediglich einen formlosen Antrag über das Kontaktformular des Prüfungsamts stellen.***

Wie gestaltet sich das Anmeldeverfahren der Bachelor-/Masterarbeit?

Anmeldungen, die normalerweise jeweils durch persönliches Vorsprechen bei den Prüfern/Prüferinnen bzw. dem Prüfungsamt erfolgen, erfolgen ab sofort bis auf Widerruf auf elektronischem Wege. Die Vereinbarung des Themas erfolgt über den Austausch von Mails mit dem/der Erst- und dem/der Zweitbetreuer/in, wobei das in der Mail des/der Erstbetreuers/Erstbetreuerin festgelegte Thema verbindlich ist. Diese Mail und die Mail des/der Zweitbetreuer/s sind zusammen mit dem von dem Studierenden ausgefüllten und unterschriebenen Anmeldeformular als Scan über das [Kontaktformular](#) an das Prüfungsamt zu richten.

Wie verfare ich mit der Abgabe der Bachelor-/Masterarbeit?

Bachelor- und Masterarbeiten müssen bis auf weiteres auf sowohl postalischem als auch elektronischem Wege eingereicht werden. Die persönliche Vorsprache im Prüfungsamt ist aktuell nicht möglich.

Zu der digitalen Abgabe: Bitte übersenden Sie die digitale Fassung als Textdatei (Word-Dokument oder pdf) von Ihrer Uni-Bonn-Mailadresse an das Prüfungsamt der Philosophischen Fakultät oder nutzen Sie das [Kontaktformular](#). Die handschriftlich unterzeichnete Selbständigkeitserklärung muss ebenfalls zunächst als eingescanntes Dokument mitgesendet werden, das Original ist jeder der/den Druckfassung(en) beizufügen. Diese Datei wird durch das Prüfungsamt an die jeweiligen beiden Prüfer weitergeleitet; Abgabefristen werden mit Eingang der elektronisch versandten Form im Prüfungsamt gewährt. Das Prüfungsamt kümmert sich wie gewohnt um die

Weiterleitung an den Erstprüfer/die Erstprüferin sowie an den Zweitprüfer/die Zweitprüferin. Eine CD-Rom oder einen USB-Stick mit der Arbeit in elektronischer Form brauchen Sie uns bis auf weiteres nicht zuzusenden, da wir von Ihnen bereits per Mail/Kontaktformular ein entsprechendes Dokument erhalten haben.

Zu der postalischen Abgabe: Je nach Anmeldedatum gelten unterschiedliche Anforderungen an die Anzahl der gedruckten Exemplare.

- Ab dem 02.06.2020 angemeldete Abschlussarbeiten müssen wieder gemäß § 22 Abs. 1 bzw. § 24 Abs. 1 BMPO 2018 in dreifacher Ausfertigung eingereicht werden (Adressat ist das Prüfungsamt als Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses).
- Studierende, die ihre BA-/MA-Arbeiten vor dem Stichtag (02.06.2020) angemeldet haben, dürfen diese entsprechend des in Ersatzvornahme des Dekans getroffenen Eilbeschluss vom 25.03.2020, bestätigt durch den Fakultätsratsbeschluss vom 22.04.2020, in einfacher Fassung an selbigen Adressat abgeben.

Die erforderliche und unterschriebene Selbstständigkeitserklärung ist unabhängig vom Anmeldedatum zwingend beizufügen. Die postalische Abgabe muss nach dem Rektoratsbeschluss vom 22.09.2020 bis spätestens vier Wochen nach Ablauf der Abgabefrist erfolgen. Die Frist wird durch die rechtzeitige digitale Abgabe gewahrt.

Bitte beachten Sie, dass die Abgabe zwingend auf beiden Wegen (digital und postalisch) erfolgen muss.

Ich möchte im nächsten Semester mein Masterstudium beginnen und muss aktuell noch letzte Leistungen meines Bachelorstudiums an der Universität Bonn erbringen. Bis wann muss ich diese erbracht haben und kann ich die Corona-bedingten Verlängerungen der Bearbeitungszeiten vollumfänglich nutzen?

! Gemäß Eilbeschluss vom 26.08.2020 müssen die Bachelor-Leistungen für das erste Master-Semester 20/21 in zulassungsfreien Master-Studiengängen bis zum 30.09.2020 angemeldet und bis zum 31.12.2020 erbracht werden. Per Eilbeschluss vom 22.09.2020 konnte diese Regelung auch auf zulassungsbeschränkte Master-Studiengänge ausgedehnt werden !

In der Folge finden Sie genauere Informationen zu dieser Regelung:

Der Zugang zu den zulassungsfreien und den zulassungsbeschränkten konsekutiven Masterstudiengängen der Philosophischen Fakultät wird zum Sommersemester 2020 sowie zum Wintersemester 2020/21 bereits vor dem Erwerb der Zugangsvoraussetzungen auch dann eröffnet, wenn noch nicht alle gemäß Prüfungsordnung für den Bachelorabschluss erforderlichen Leistungen erbracht wurden. **Studierende können sich dennoch in den Master einschreiben, Lehrveranstaltungen belegen sowie Studienleistungen erbringen. Dies gilt auch für Studierende, die für den Master von einer anderen Universität an die Universität Bonn wechseln. Sollten Sie Ihren Bachelor in Bonn absolvieren und für den Masterstudiengang an eine andere Universität wechseln, gelten bezüglich der Nachweisfristen für die Erbringung der Zugangsvoraussetzungen die dortigen Regelungen.**

Die Studierenden, die von der Möglichkeit Gebrauch machen möchten, ihre letzten noch gemäß Prüfungsordnung für den Bachelorabschluss zu erbringenden Leistungen erst während des ersten Semesters ihres Masterstudiengangs zu erbringen, müssen ihre Bachelorarbeit bzw. sonstige letzte Prüfungsleistung vor dem 31.03.2020 (MA-Beginn im Sommersemester 2020) bzw. 30.09.2020 (MA-Beginn im Wintersemester 2020/21) angemeldet haben.

Die Leistungen müssen dann für den Beginn des Masterstudiums im Sommersemester 2020 bis zum 30.06.2020 erbracht werden, sowie für den Beginn des Masterstudiums im Wintersemester 2020/21 bis zum 31.12.2020. Sollten die noch ausstehenden Leistungen bis zu dieser Frist nicht erbracht werden, erfolgt eine Rückstufung in den Bachelor. **Bitte beachten Sie, dass Sie unter Umständen in diesem Fall nicht nur ein Semester verlieren könnten, sondern ein ganzes Studienjahr, wenn der geplante Masterstudiengang erst wieder zum nächsten Wintersemester beginnt.**

Erst nachdem alle Prüfungsleistungen aus dem Bachelor erbracht wurden, kann die Zulassung zum Masterprüfungsverfahren gemäß § 12 der BMPO 2018 (sog. „Registrierung“) erfolgen. Ab diesem Zeitpunkt können Prüfungsleistungen im Masterstudium erbracht werden.

Diese Ausnahmeregelung gilt nunmehr (Stand 22.09.2020) auch für zulassungsbeschränkte Master-Studiengänge der Philosophischen Fakultät. Kapazitätsbezogene Zulassungsbeschränkungen (Numerus clausus) bleiben unberührt.

Welche Regelungen gelten für Praktika und Praktikumsberichte?

Praktika werden grundsätzlich unterbrochen. In besonderen Fällen, in denen Studierende aus freien Stücken ein bereits begonnenes Praktikum noch zu Ende führen möchten und ihnen dafür vom Praktikumsgeber Gelegenheit gegeben wird, ist dies zulässig. Praktikumsberichte bereits absolvierter Praktika

müssen wie bisher spätestens zwölf Wochen nach Beendigung des Praktikums eingereicht werden.

Wenn Praktika aufgrund der Coronakrise **nicht** angetreten oder **in Gänze abgeschlossen** werden können, so gelten nach dem Beschluss des Fakultätsrats vom 22.04.20 folgende Bestimmungen:

- Wenn mindestens 50% der Praktikumszeit erbracht sind, wird die restliche Zeit erlassen und das Praktikum als vollständig absolviert anerkannt.
- Wenn weniger als 50% der Praktikumszeit erbracht wurden, können die Praktika je nach rechtlicher Lage in Absprache mit den Praktikumsgebern fortgesetzt (diese können dann auf das Wintersemester 2019/20 angerechnet werden) oder durch ein Restpraktikum im Homeoffice absolviert werden, wobei ein Arbeitsumfang von mindestens 50% der ursprünglichen Praktikumszeit erbracht werden muss, um das Praktikum als erbracht verbuchen zu können. Ist keine Fortsetzung des Praktikums im Home Office möglich, wird die investierte Zeit nur dann als Praktikum anerkannt, wenn hinzu eine Kompensationsleistung erbracht wird.
- Praktika, die noch nicht angetreten wurden und auf absehbare Zeit nicht angetreten werden können, können entweder in Absprache mit den jeweiligen Modulbeauftragten oder Prüfer*innen verschoben werden oder durch eine Kompensationsleistung abgegolten werden.

Zur Kompensationsleistung: Wenn es sich bei dem Praktikumsbericht um eine Studienleistung handelt, kann der Umfang des Praktikumsberichts erweitert werden, um für die entfallene Zeit zu kompensieren. Wenn es sich bei dem entsprechenden Praktikumsbericht jedoch um eine Prüfungsleistung handelt, ist dies **nicht** möglich, weil sonst Studien- und Prüfungsleistungen unzulässig vermengt werden. Der/die Prüfer*in kann nur den als Prüfungsleistung vorgesehenen Praktikumsbericht bewerten, keine erweiterte Version desselben. Für die kompensatorisch zu erbringende Studienleistung muss in diesem Fall eine andere Form der Leistungserbringung vorgesehen werden. Diese ist durch die jeweiligen Modulbeauftragten oder Prüfer*innen festzulegen.

Was sind die Anforderungen an einen Praktikumsbericht als Prüfungsform unter Berücksichtigung eventueller Kompensationsleistungen?

Der Prüfungsausschuss beschließt, dass die Kompensationsleistungen, die gemäß dem Fakultätsratsbeschluss vom 22.04.2020 zu erbringen sind, wenn

- weniger als 50% der Praktikumszeit erbracht wurden und das Praktikum wegen der Corona-Krise abgebrochen werden musste oder
- Praktika noch nicht angetreten wurden und auf absehbare Zeit nicht angetreten werden können, für die Prüfungsform Praktikumsbericht

wie folgt zu erbringen sind:

- a. Für die nicht erbrachte Praktikumszeit muss eine Kompensationsleistung erbracht werden, die in einem Essay zu dem Arbeitsfeld besteht, in dem das Praktikum hätte absolviert werden sollen, und zu der dort ausgeübten oder geplanten Tätigkeit. Der Umfang des Essays orientiert sich an dem Workload der nicht erbrachten Praktikumszeit: Kann das Praktikum gar nicht angetreten werden, so muss das Essay einen Umfang von 10.000 bis 20.000 Zeichen im Bachelor und von 10.000 bis 30.000 Zeichen im Master umfassen; konnte das Praktikum angetreten, aber nicht beendet werden, verringert sich der Umfang entsprechend des Anteils der bereits abgeleisteten Zeit.
- b. Für den Praktikumsbericht muss eine Kompensationsleistung in Form einer Kompensations-Hausarbeit vorgelegt werden, die im Umfang den Anforderungen an einen Praktikumsbericht entspricht (10.000 bis 20.000 Zeichen im Bachelor und im Master).

Bitte beachten Sie zudem die weiteren Informationen zum Ablauf der Erbringung von Kompensationsleistungen:

1. Bescheinigung der Praktikumsstelle: Eine formlose Bestätigung der Praktikumsstelle über den Abbruch und den tatsächlich erbrachten Praktikumszeitraum oder über den Nichtantritt des Praktikums wegen der Corona-Krise ist dem/der Praktikumskoordinator*in oder dem/der Modulbeauftragten vorzulegen.
2. Essay: Das als Kompensationsleistung für nicht erbrachte Praktikumszeit vorzulegende Essay bedarf keiner vorherigen Genehmigung durch den Praktikumskoordinator und wird bei diesem Praktikumskoordinator in elektronischer Form eingereicht; es wird nicht benotet. Die Bearbeitungszeit beträgt höchstens zwölf Wochen ab dem Zeitpunkt der Anmeldung des Praktikums.
3. Kompensations-Hausarbeit: Das Thema der als Kompensationsleistung für den Praktikumsbericht vorzulegenden Kompensations-Hausarbeit bedarf der Absprache mit dem Praktikumskoordinator; das Thema und der Beginn des Bearbeitungszeitraums werden schriftlich auf dem für die Kompensations-Hausarbeiten bereitgestellten Anmeldeformular festgehalten. Die Bearbeitungszeit beträgt höchstens zwölf Wochen ab des für die Beendigung des Praktikums vorgesehenen Zeitpunkts. Im Übrigen gelten die Regeln für Kompensations-Hausarbeiten.

Was sind die Anforderungen an einen Praktikumsbericht als Studienleistung unter Berücksichtigung eventueller Kompensationsleistungen?

Die folgenden Regeln gelten für Praktikumsmodule ohne Prüfungsleistung.

Der Prüfungsausschuss beschließt, dass die Kompensationsleistungen, die gemäß dem Fakultätsratsbeschluss vom 22.04.2020 zu erbringen sind, wenn

- weniger als 50% der Praktikumszeit erbracht wurden und das Praktikum wegen der Corona-Krise abgebrochen werden musste oder
- Praktika noch nicht angetreten wurden und auf absehbare Zeit nicht angetreten werden können,

in **Praktikumsmodulen, in denen keine Prüfungsleistung vorgesehen ist**, wie folgt zu erbringen sind:

1. Für den Fall, dass in dem Modul ein Praktikumsbericht als Studienleistung vorgesehen ist, wird der Umfang des Praktikumsberichts erweitert, um für die entfallene Zeit zu kompensieren. Die Erweiterung des Umfangs des Praktikumsberichts orientiert sich an dem Workload der nicht erbrachten Praktikumszeit. Kann das Praktikum gar nicht angetreten werden, so wird der Umfang des Praktikumsberichts um 5 bis 10 DIN-A4-Seiten bzw. 10.000 bis 20.000 Zeichen einschließlich Leerzeichen im Bachelor im Master erweitert; konnte das Praktikum angetreten, aber nicht beendet werden, verringert sich der Umfang entsprechend des Anteils der bereits abgeleisteten Zeit.
2. Für den Fall, dass in dem Modul keine (kein Praktikumsbericht als) Studienleistung vorgesehen ist, wird eine Kompensationsleistung in Form eines Essays zu dem Arbeitsfeld vorgesehen, in dem das Praktikum hätte absolviert werden sollen, und zu der dort ausgeübten oder geplanten Tätigkeit. Der Umfang des Essays orientiert sich an dem Workload der nicht erbrachten Praktikumszeit: Kann das Praktikum gar nicht angetreten werden, so muss das Essay einen Umfang von 5 bis 10 DIN-A4-Seiten bzw. 10.000 bis 20.000 Zeichen einschließlich Leerzeichen im Bachelor und im Master umfassen; konnte das Praktikum angetreten, aber nicht beendet werden, verringert sich der Umfang entsprechend des Anteils der bereits abgeleisteten Zeit.

Finden geplante Exkursionen statt?

Die Durchführung von Exkursionen für das Sommersemester 2020 liegt in der Entscheidung der Lehrenden unter Berücksichtigung der allgemeinen Regeln (z.B. Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln). Die Lehrenden können geplante Exkursionen komplett absagen, durch andere Ziele z.B. in der Nähe

oder durch virtuelle Führungen ersetzen, oder verschieben. Durch den Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters 20/21 ist eine Verschiebung noch bis zum Oktober 2020 möglich, diese Exkursionen werden noch für das Sommersemester anerkannt. Die Lehrenden sind für die Kommunikation mit ihren Studierenden zuständig. In den Fällen, in denen Exkursionen ganz abgesagt werden, oder von einer Teilnahme abzuraten ist, weil man einer Risikogruppe angehört bzw. mit einer Risikogruppe Angehörigen zusammenlebt, oder durch die Verschiebung eine Teilnahme nicht mehr möglich ist, können die entsprechenden Module trotzdem angerechnet werden, wenn eine Kompensationsleistung wie etwa ein kurzes, durch die Lehrenden näher zu bestimmendes Essay, das im Workload dem Aufwand der Exkursion entsprechen sollte, erbracht wird.

Finden die Präsenzprechstunden statt?

Zum Schutz der Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen und Studierenden finden die Präsenzprechstunden des Prüfungsamts bis auf weiteres nicht statt. Das Prüfungsamt wird vorerst nur noch mit einer personellen Mindestbesetzung arbeiten. Das Prüfungsamt bemüht sich darum, alle Anfragen zu bearbeiten, bittet aber insofern um Geduld und Verständnis dafür, dass wir nicht allen Anfragen gewohnt zeitnah nachkommen können. Insbesondere bei Anliegen, die einen Postversand erfordern (wie z.B. Transcripts und Zeugnisse) kann es zu erheblichen Verzögerungen kommen.

Wir bitten dringend darum, Anfragen **auf elektronischem Wege** und **nur in dringenden Fällen** an das Prüfungsamt zu stellen. Eine persönliche Beratung vor Ort findet nicht statt.

Bitte nutzen Sie primär das [Kontaktformular](#), um Ihr Anliegen zu klären.

Ist das Prüfungsamt telefonisch zu erreichen?

Ab sofort (Mai 2020) bietet das Prüfungsamt eine Telefonsprechstunde an. Bitte beachten Sie Zuständigkeiten und Zeiten, die Sie [hier unter der Rubrik Ansprechpartner finden](#). Bitte kontaktieren Sie ausschließlich die für Sie zuständige Mitarbeiterin (bitte nutzen Sie auch die angegebenen Handynummern); Anfragen aus anderen Sachgebieten können in der eingeschränkten Sprechstunde nicht übernommen werden.

Finden weiterhin Anrechnungen statt?

Die Bearbeitung von Anrechnungen kann weiterhin erfolgen, erfordern aber unter den aktuellen Umständen mehr Zeit. Wir bitten daher hier um Geduld. Die Abgabe des Antrags wird auf ein digitales Verfahren umgestellt: Bitte übersenden Sie hierzu den [Anrechnungsantrag](#) inkl. der nötigen Nachweise per Scan von Ihrer Uni-Bonn-Mailadresse an den oder die Anrechnungsbeauftragte/n in den Instituten. Für nähere Informationen darüber, wer Ihre Ansprechpartner sind, wenden Sie sich bitte an die [Fachstudienberatung](#). Sobald die Empfehlungen des/der Anrechnungsbeauftragten vorliegen, reicht diese/r die Unterlagen per Mail an die zuständige Sachbearbeiterin im Prüfungsamt weiter. Bitte vermeiden Sie bis auf Weiteres, Ihren Anrechnungsantrag per Post zu versenden (Änderungen werden hier bekannt gegeben). Bei Fragen können Sie gerne im Vorfeld das Prüfungsamt über das [Kontaktformular](#) kontaktieren.

Ist es momentan möglich, Akteneinsicht in Prüfungsunterlagen zu nehmen?

Für kürzlich erbrachte Leistungen fragen Sie bitte zunächst im Institut an, da diese noch nicht zwecks Archivierung an das Prüfungsamt übermittelt wurden. Auch für Einsicht in diese Prüfungsleistungen ist zwingend das ausgefüllte und unterschriebene [Formular für die Akteneinsicht](#) zu verwenden und an den oder die Ansprechpartner/in im Institut zu senden, der/die Akteneinsicht gewährt und das Formular anschließend an das Prüfungsamt weiterleitet. Für nicht rezente Leistungen wenden Sie sich bitte direkt über das [Kontaktformular](#) an das Prüfungsamt und nutzen Sie ebenfalls das [Formular für die Akteneinsicht](#).

Die Einsichtnahme kann auch durch elektronische Übermittlung eingescannter Prüfungsarbeiten, Protokolle und Gutachten gewährt werden. Kopien und sonstige Reproduktionen der Prüfungsakte oder Teile derselben, die elektronisch oder in Papierform zur Verfügung gestellt werden, dienen ausschließlich der Verfolgung eigener aus dem Prüfungsrechtsverhältnis resultierender Rechte des Prüflings und sind daher nur durch den Prüfling zu nutzen oder einer durch den Prüfling mit der Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen beauftragten Person zugänglich zu machen. Eine darüber hinausgehende Vervielfältigung oder Verbreitung ist untersagt.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an das Prüfungsamt.